

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Geislingen an der Steige

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983, in der derzeit geltenden Fassung, i. V. mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 15. Februar 1982 in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuch VIII vom 26. Juni 1990 in der derzeit geltenden Fassung und § 6 KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz) hat der Gemeinderat folgende Satzung am 01.10.2025 beschlossen.

§ 1 a

Erhebungsgrundsatz

1. Die Stadt Geislingen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen ist in den jeweiligen Aufnahmeheften der Träger geregelt.
2. Für die Betreuung erhebt die Stadt Geislingen Gebühren als Benutzungsgebühr und Verpflegungskosten nach den Vorschriften dieser Satzung.

Maßgeblich für die Höhe der Benutzungsgebühren sind

- das Alter des zu betreuenden Kindes,
- die Anzahl der im selben Familienhaushalt lebenden Kinder, für die Kindergeld bezogen wird,
- die vereinbarte Betreuungsform und
- der Betreuungsumfang.

Änderungen im Familienstand (Geburt eines weiteren Kindes, Ausbleiben des Kindergeldes, Adressänderungen) sind der Kindergartenverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Gebühren sind als Anteil auf die gesamten Betriebskosten eines Jahres berechnet und werden verteilt auf 12 Monate erhoben (01.09. – 31.08.).

Die Gebühr wird erhoben

- a) als Benutzungsgebühr gem. §§ 4 ff dieser Satzung und
- b) je nach Betreuungsangebot zusätzlich als Verpflegungskosten nach § 9 dieser Satzung.

4. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

Im Antrag sind anzugeben

- a) gewünschte Betreuungseinrichtung
- b) gewünschter Aufnahmemonat

- c) Angaben zum angemeldeten Kind
- d) Angaben zu Geschwistern, für die Kindergeld bezahlt wird und/oder ein Freibetrag vom Finanzamt anerkannt wird.
- e) Angaben zu den Eltern

5. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, welcher dem Einschulungsmonat vorausgeht.
6. Die Abmeldung hat gegenüber der Kindergartenverwaltung vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Mai gekündigt werden.
7. Die Kindergartenverwaltung kann das Benutzungsverhältnis bei Wegzug des Kindes bzw. seiner Familie aus Geislingen oder aus wichtigem Grund beenden.

Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldig fehlt.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er wird unter Wahrung einer Frist von vier Wochen angedroht.

§ 1 b

Begriffsbestimmungen

Geislinger Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 II-VI KiTaG sind:

1. Regelkindergärten: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden pro Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.
2. Natur- und Waldkindergarten: Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insgesamt bis zu 30 Stunden pro Woche am Vormittag für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren.
3. Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von täglich insgesamt 6 Stunden für Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren.
4. Ganztagsbetreuung: ist mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von täglich insgesamt bis zu 10 Stunden für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, für Neuaufnahmen ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 von bis zu 9,5 Stunden.
5. Kinderkrippen: Einrichtungen für die Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden für Kinder im Alter bis 3 Jahre, für Neuaufnahmen ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 von bis zu 9,5 Stunden.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten verpflichtet.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der Gebühren für einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz einer ausgesprochenen Mahnung nicht, kann die Zulassung des Kindes zum Besuch der Betreuungseinrichtung widerrufen werden.
4. Bezieht ein Gebührenschuldner Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) oder SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und werden die Gebühren deshalb vom Landkreis Göppingen übernommen, so wird bei allen Betreuungsformen die Gebühr mit 1 Kind in der Familie - je nach verbindlich gewählter Betreuungszeit – erhoben.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr wird monatlich erhoben und ist am 1. eines Monates fällig.
2. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Einrichtung tatsächlich besucht wird. Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Die Einzelheiten werden im jeweiligen Aufnahmeheft geregelt.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Zusage verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunkts und erlischt nur durch ordnungsgemäße Abmeldung oder durch Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt.
4. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monates, werden die Benutzungsgebühren für diesen Monat auf die Hälfte ermäßigt.
5. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn sie der Kindergartenverwaltung vier Wochen zum Monatsende schriftlich zugegangen ist. In den letzten drei Monaten vor Ende eines Betreuungsjahres (01.06 bis 31.08.) ist eine Kündigung nur in besonderen Ausnahmefällen, z.B. Wegzug oder Umzug, möglich.

§ 4

Gebührenmaßstab für alle Einrichtungen

1. Die Gebühren werden für jedes Kind erhoben, das eine Betreuungseinrichtung besucht.

Die Gebühren richten sich

- nach der Betreuungsdauer in der Einrichtung,
- und der Art der Einrichtung,
- der Anzahl der im selben Familienhaushalt lebenden Kinder für die vom Arbeitgeber oder der Familienkasse des Arbeitsamtes Kindergeld gewährt wird.

Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

Eine Ermäßigung kann beantragt werden, wenn sich durch Geburt oder Adoption die Familie vergrößert. Diese kann frühestens ab dem Folgemonat gewährt werden, sofern die Mitteilung an die Kindergartenverwaltung bis spätestens 15. eines Monats erfolgt ist.

Betriebsstörungen, welche die Stadtverwaltung nicht zu vertreten hat (Streiks, krankheitsbedingte Störungen etc.) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Es können hieraus auch keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadtverwaltung geltend gemacht werden. Ausnahme bildet die Reduzierung oder Ausfall von Betreuungszeiten über einen zusammenhängenden Zeitraum ab 4 Wochen. Hierbei können auf schriftlichen Antrag anteilig Betreuungsgebühren erstattet werden.

Allerdings werden die an diesen Streiktagen eingenommenen Gebühren nach Beendigung des Streiks den jeweiligen Einrichtungen zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Auch während der üblichen Schließzeiten (insbesondere pädagogische Tage, Ferien, Betriebsausflug und Personalversammlung) entfällt die Gebührenpflicht nicht.

§ 5

Gebührensätze für Regelgruppen, Natur- und Waldkindergarten, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit sowie Kinder unter 3 Jahren in Kindergärten

Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung gem. § 1 b Nr. 1 und 2 dieser Satzung wird eine Gebühr wie folgt erhoben:

Halbtagsbetreuung (20 Stunden/Woche)

Zahl der Kinder	Gebührensätze
1 Kind	109 €
2 Kinder	85 €
3 Kinder	57 €
ab 4 Kinder	18 €

Regelkindergarten (30 Std. pro Woche mit Vor-und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag) / Natur- und Waldkindergarten

Zahl der Kinder	Gebührensätze
1 Kind	163 €
2 Kinder	127 €
3 Kinder	86 €
ab 4 Kinder	28 €

Verlängerte Öffnungszeiten

(30 Stunden pro Woche mit durchgängiger Öffnungszeit von 6 Std./Tag)

Zahl der Kinder	Gebührensätze
1 Kind	194 €
2 Kinder	150 €
3 Kinder	103 €
ab 4 Kinder	34 €

Kinder zwischen dem 2. und 3. Lebensjahr im Kindergarten

Zahl der Kinder	Gebührensätze
1 Kind	245 €
2 Kinder	191 €
3 Kinder	129 €
ab 4 Kinder	43 €

§6**Gebührensätze für Ganzttag im Ü3 Bereich**

Zahl der Kinder	50 Std./Woche (Ø. 10 Std./Tag)	47,5 Std./Woche (Ø. 9,5 Std./Tag)	42,5 Std./Woche (Ø. 8,5 Std./Tag)	40 Std./Woche (Ø. 8 Std./Tag)	tagesweise pro Tag
1 Kind	444 €	438 €	427 €	422 €	89 €
2 Kinder	350 €	344 €	334 €	327 €	70 €
3 Kinder	245 €	239 €	227 €	222 €	49 €
ab 4 Kinder	97 €	91 €	80 €	74 €	19 €

Auf schriftlichen Antrag kann ein Platz im Verhältnis zwei zu drei Tage dann geteilt werden (Platz-Sharing), wenn es in der Einrichtung einen Sharing-Partner gibt. Die Einzelnutzung hat Vorrang.

§7

Gebührensätze für die Kinderkrippe

Zahl der Kinder	50 Std./Woche (Ø. 10 Std./Tag)	47,5 Std./Woche (Ø. 9,5 Std./Tag)	42,5 Std./Woche (Ø. 8,5 Std./Tag)	40 Std./Woche (Ø. 8 Std./Tag)	30 Std./Woche (Ø. 6 Std./Tag)	tagesweise pro Tag
1 Kind	543 €	535 €	525 €	519 €	497 €	109 €
2 Kinder	413 €	408 €	397 €	392 €	369 €	83 €
3 Kinder	294 €	288 €	277 €	271 €	249 €	59 €
ab 4 Kinder	144 €	137 €	127 €	121 €	99 €	29 €

Auf schriftlichen Antrag kann ein Platz im Verhältnis zwei zu drei Tage dann geteilt werden (Platz-Sharing), wenn es in der Einrichtung einen Sharing-Partner gibt. Die Einzelnutzung hat Vorrang.

§8

Beitragsrabatt

Auf Antrag kann bei der Stadtverwaltung folgender Beitragsrabatt beantragt werden, sofern ein Ablehnungsbescheid der „Wirtschaftlichen Jugendhilfe für Besuch Kindertagesstätte/Kindergarten nach § 90 Sozialgesetzbuch, 8. Buch“ vorliegt:

Staffelung für Beitragsrabatt:

Bei einem Jahresbruttoeinkommen zwischen 25.000 und 30.000 EUR beträgt der Rabatt 30 %

Bei einem Jahresbruttoeinkommen zwischen 30.001 und 35.000 EUR beträgt der Rabatt 20 %

Bei einem Jahresbruttoeinkommen zwischen 35.001 und 40.000 EUR beträgt der Rabatt 10 %

Das maßgebende Jahresbruttoeinkommen ist die Summe des erzielten Gesamtbetrages der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aller Familienmitglieder des Gebührenschuldners nach § 2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen an der Steige, nach Abzug der vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten, mindestens aber in Höhe des Pauschbetrags gem. § 9 a Nr. 1 (EStG).

Negative Einkünfte vermindern das Einkommen somit nicht.

Einkommen ist,

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, einschließlich Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. und eventuell weitere Gehälter,
- steuerfreie Arbeitsentgelte aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 3 Nr. 39 EStG
- Basiselterngeld/Elterngeldplus ab einem Betrag von 300,00 Euro/ 150,00 Euro
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und
- sonstige Einkünfte im Sinne des §§ 22 Einkommenssteuergesetz

Zum Einkommen zählen zusätzlich der steuerfreie Teil der Renten, Betriebsrenten, Krankengeld, Arbeitslosenhilfe und -geld, Insolvenzgeld, Unterhaltszahlungen u.ä., jedoch nicht das Kindergeld.

Eine Verrechnung mit Verlusten, mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig.

Für im Haushalt lebende Menschen mit Behinderung kann an Stelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG ein Pauschbetrag gemäß § 33 b EStG geltend gemacht werden. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung.

Dem Jahresbruttoeinkommen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung von Beamtinnen und Beamten ist aufgrund fehlender Beitragszahlungen zur gesetzlichen Sozialversicherung ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Bei Selbstständigen, Landwirten und vergleichbaren Berufen wird der aktuelle Steuerfreibetrag abgesetzt.

Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, durch Stichproben und in Zweifelsfällen die Einkommensverhältnisse zu überprüfen. Falsche Angaben führen zur Rückzahlungsverpflichtung für den gewährten Beitragsrabatt sowie u. U. zum Ausschluss von Leistungen. Die Stadt behält sich außerdem vor, gegebenenfalls strafrechtliche Schritte einzuleiten.

Andere Einkünfte im Sinne von Nr. 3 sind zusätzlich anzugeben.

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Kindergartenverwaltung der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sich die für die Festsetzung der Betreuungsgebühr ausschlaggebenden wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse positiv oder negativ geändert haben.

§ 9

Verpflegungssätze

1. Für die Verpflegung wird ein monatlicher Verpflegungssatz erhoben. Dieser ist für die Betreuungsform Ganzttag und Krippe verpflichtend.
2. Der Verpflegungssatz beträgt für Ganztagskinder monatlich 76 Euro. Der Verpflegungssatz für Krippenkinder beträgt monatlich 66 Euro.

Eine Erstattung erfolgt nur, wenn das Kind die Einrichtung länger als eine Woche nicht besuchen kann oder ein ärztliches Attest über Unverträglichkeiten vorliegt.

Der Verpflegungssatz wird auf 11 Monate erhoben.

Für den Eingewöhnungsmonat wird kein Verpflegungssatz zur Zahlung fällig, soweit für diesen Eingewöhnungsmonat ein Verpflegungssatz erhoben wurde, wird der Betrag rückerstattet.

§ 10

Öffnungszeiten, Schließzeiten

1. Die Öffnungszeiten richten sich nach der jeweiligen Betriebserlaubnis und den Regelungen der einzelnen Einrichtungen.
2. Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind nicht vor der Öffnungszeit in der Kindertagesstätte eintrifft und pünktlich zu den Schlusszeiten wieder abgeholt wird. Sollten die vereinbarten Betreuungszeiten überschritten werden, wird die Verwaltung jede angefangene Stunde Betreuungszeit den Leistungsschuldnern zusätzlich mit einem Stundensatz von 10 Euro berechnen.
3. Die Ferienschließzeiten und alle weiteren Schließtage werden zu Beginn des Kindergartenjahres individuell von der jeweiligen Leitung in Abstimmung mit dem Elternbeirat der Einrichtung festgelegt. Die Einrichtungen haben im Kindergartenjahr wenigstens 26 und höchstens 30 volle Schließtage. In der Regel schließen die Einrichtungen in den Sommerferien drei Wochen und in den Weihnachtsferien zwei Wochen.
4. Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten – soweit möglich – rechtzeitig hiervon unterrichtet. Ein besonderer Anlass besteht insbesondere bei Erkrankung und dienstlicher Verhinderung des pädagogischen Personals und beim Auftreten ansteckender Krankheiten.

§ 11

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen an der Steige in der Fassung vom 01.01.2025 außer Kraft. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Geislingen an der Steige, den 01.10.2025.

gez. Ignazio Ceffalia
Oberbürgermeister